

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2005

17. Mai 2005

Nummer 1

Satzung der Fachhochschule Hof nach § 60 der Abgabenordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Bereich der entgeltlichen Weiterbildung vom 06. September 2004.....	2
Satzung der Fachhochschule Hof nach § 60 der Abgabenordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Bereich der entgeltlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (Auftragsforschung) vom 06. September 2004	4
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Software Engineering for Industrial Applications“ Vom 15. September 2004	6
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof Vom 15. September 2004	12
Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 28. September 2004	16

**Satzung der Fachhochschule Hof
nach § 60 der Abgabenordnung
zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit
für den Bereich der entgeltlichen
Weiterbildung**

vom 06. September 2004

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl. S.84) und § 60 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Fachhochschule Hof als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art entgeltliche Weiterbildungsveranstaltungen in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 u. 6 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Fachhochschule Hof.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht in der Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung außerhalb des hoheitlichen Studienbetriebs.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Hof selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Die Fachhochschule Hof erhält aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art gemäß § 1 Abs.1 keine Zuwendungen oder sonstigen Vorteile mit Ausnahme solcher Zuwendungen und Vorteile, die im Rahmen von Wissenschaft, Forschung und Lehre für mit dem Satzungszweck des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art übereinstimmende Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder der Fachhochschule Hof (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 14. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 26.08.2004 AZ Nr. XI/5-H 3313.Ho-11/31 336

Hof, den 06. September 2004

gez.

i.V. Dagmar Pechstein
Kanzlerin der Fachhochschule Hof

Diese Satzung wurde am 06. September 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. September 2004 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06. September 2004.

**Satzung der Fachhochschule Hof
nach § 60 der Abgabenordnung
zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit
für den Bereich der entgeltlichen
anwendungsbezogenen
Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
(Auftragsforschung)**

vom 06. September 2004

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84) und § 60 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Fachhochschule Hof als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art Auftragsforschung (entgeltliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit) in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Satz 6, 2. Halbsatz BayHSchG) bei ihrer anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Fachhochschule Hof.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht in der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Hof selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Die Fachhochschule Hof erhält aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art gemäß § 1 Abs.1 keine Zuwendungen oder sonstigen Vorteile mit Ausnahme solcher Zuwendungen und Vorteile, die im Rahmen von Wissenschaft, Forschung und Lehre für mit dem Satzungszweck des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art übereinstimmende Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder der Fachhochschule Hof (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 14. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 26.08.2004, AZ Nr. XI/5-H 3313.Ho-11/31 336

Hof, den 06. September 2004

gez.

i.V. Dagmar Pechstein
Kanzlerin der Fachhochschule Hof

Diese Satzung wurde am 06. September 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. September 2004 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06. September 2004.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Software Engineering for Industrial Applications“

Vom 15. September 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

Der Studiengang bereitet Studenten auf anspruchsvolle Führungs- und Entwicklungsaufgaben für die industrielle Softwareentwicklung vor. Die Softwareentwicklung in diesem Bereich ist zunehmend charakterisiert durch die horizontale Integration von Systemen gleicher Ebenen sowie die vertikale Verknüpfung von Systemen der strategischen Ebene bis hin zur operativen Ebene. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung entsprechender Methoden und Technologien. Dabei wird neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen auch der Einsatz dieser Technologien im Rahmen anspruchsvoller Aufgabenstellungen aus der industriellen Praxis trainiert. Während dieser Praxisphase werden die Studenten auch erste Führungsaufgaben übernehmen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der Abschluss eines grundständigen akademischen Studiums im Bereich der Informationstechnologie an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss
2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums. Von diesem Erfordernis kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird.

Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses, die Einschlägigkeit der Berufserfahrung sowie des Absehens hiervon entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Es wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die ersten beiden Semester sind theoretische Studiensemester, die letzten beiden Semester sind praktische Studiensemester. Die Studienzeit beinhaltet eine Abschlussarbeit (Master Thesis).

Bei nicht ausreichender Zahl von Studenten im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 4

Fächer- und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Studienplan

Der Fachbereich erstellt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern.

§ 6

Prüfungskommission

Im Fachbereich Informatik/Technik wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Software Engineering for Industrial Applications“ gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Informatik/Technik sein. Die weiteren Mitglieder müssen Dozenten sein, die in diesem Masterstudiengang lehren. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat.

§ 7

Unterrichtssprache

Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Englisch durchgeführt.

§ 8

Leistungspunkte und Gesamtnote

Für jeden Leistungsnachweis und jede Prüfung, die mit der Note 1,0 bis 4,0 bewertet wurde, werden die Leistungspunkte (ECTS) lt. Anlage vollständig vergeben.

Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 9

Masterarbeit

Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, soll sechs Monate nicht überschreiten.

§ 10

Studienabschluss

Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen, den Prüfungen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform "M. Eng." verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 13

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 14. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01.09.2004 Nr.: XI/3-H 3444.HO.10-11/30 876.

Hof, den 15. September 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. September 2004 an der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15. September 2004.

Anlage 1: Übersicht über die Fächer

1	2	3	4	5	7	8	9
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Credit Points
<i>Management</i>							
1.	Introduction to Management and Organisation	4	V	schrP 90			4
2.	Project Management	4	V	schrP 90			4
3.	Leadership	2	S		StA und Ref		3
<i>Software Engineering for Distributed Systems</i>							
4.	Component Oriented Software Development	4	V	schrP 90			5
5.	Generic Application Protocols	4	V	schrP 90			5
6.	Semantic Networking	4	V	schrP 90			5
7.	Recent Trends in Software Engineering	2	S		StA und Ref		3
<i>Advanced Information Systems</i>							
8.	Efficient Storage of Non-Relational Data Types	4	V	schrP 90			5
9.	Online Analysis and Processing	4	V	schrP 90			5
10.	Recent Trends in Information Systems	2	S		StA und Ref		3
<i>Logistic Systems</i>							
11.	Principles of Logistic Systems	4	V	schrP 90			5
12.	Control of Distributed Manufacturing Environments	4	V	schrP 90			5
13.	Automatic Planning Methods	4	V	schrP 90			5
14.	Recent Trends in Logistics	2	S		StA und Ref		3

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfungen Art und Dauer in Minuten		Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Credit Points
<i>Training Assignments</i>								
15.	Project „Software Specification and Design“		Pr			StA	Umfang 90 Tage	14
16.	Seminar „Software Specification and Design“	2	S			Ref		1
17.	Project „Software Validation“		Pr			StA	Umfang 90 Tage	14
18.	Seminar „Software Validation“	2	S			Ref		1
19.	Master Thesis					AA	Umfang 180 Tage	30
	<i>Summen</i>	<i>52</i>						<i>120</i>

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	Schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	V	Vorlesung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Ref	Referat	Kol	Kolloquium

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof

Vom 15. September 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof vom 15. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 166), geändert durch Änderungssatzung vom 15. März 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Spiegelstrich („Tourismusmanagement“) werden zwei weitere Spiegelstriche eingefügt („Handel“ sowie „Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen“).

§ 3 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „23“ ersetzt.

In der Anlage Abschnitt I. Grundstudium wird das Fach mit der lfd. Nr. 19 umbenannt in „Praktikum mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ und mit 30 Credits bewertet (Spalte 4). Die Summe der Credits für das Grundstudium erhöht sich von 90 auf 120.

In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium – Allgemeine Betriebswirtschaft wird das Fach mit der lfd. Nr. 8 umbenannt in „Praktikum mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ und mit 30 Credits bewertet (Spalte 4) sowie die Verweisung auf Abschnitt IV. von Spalte 7 in Spalte 8 versetzt. Die Summe der Credits für das Hauptstudium - Studienrichtung Allgemeine Betriebswirtschaft erhöht sich von 90 auf 120.

5. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium – Allgemeine Betriebswirtschaft wird unter der lfd. Nr. 17 die Beschreibung des Schwerpunktes „Tourismusmanagement“ wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen	
						Endnotenbildende LN	Ergänzende Regelungen ¹⁾ bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamtnote
17	Schwerpunkt Tourismusmanagement						
17.1	Grundlagen der Tourismuswirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
17.2	Tourismusmanagement	2	3	SU, Ü		StA	0,5
17.3	Management von Tourismusbetrieben I	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
17.4	Management von Tourismusbetrieben II	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
SWS		12					

6. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium – Allgemeine Betriebswirtschaft werden nach der lfd. Nr. 17 die Schwerpunkte Nr. 18 „Handel“ und Nr. 19 „Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen“ neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer	Prüfungen	
						Endnotenbildende LN	Ergänzende Regelungen ¹⁾ bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamtnote
18	Schwerpunkt Handel						
18.1	Logistik im Handel	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
18.2	BWL des Handels	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
18.3	Handelsmarketing	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
SWS		12					

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnotenbildende LN	Ergänzende Regelungen ¹⁾ bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamtnote
19	Schwerpunkt Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen						
19.1	Unternehmensführung im internationalen Kontext - betriebs- und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
19.2	Marketing und Business in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
19.3	Personalwirtschaft und Organisation unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kontexte	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
19.4	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP 90		1
SWS		16					

7. In der Anlage Abschnitt III. Hauptstudium – Studienrichtung Steuern, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung wird das Fach mit der lfd. Nr. 17 umbenannt in das Fach „Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht“. Das Fach mit der lfd. Nr. 18 entfällt. Dementsprechend ändern sich die lfd. Nrn. der folgenden Fächer.

8. In der Anlage Abschnitt III. Hauptstudium – Studienrichtung Steuern, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung wird das Fach mit der lfd. Nr. 10 in Spalte 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt; in Spalte 6 entfällt „schrP90“; in Spalte 7 wird eingefügt „StA“; in Spalte 8 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Anlage Abschnitt III. Hauptstudium – Studienrichtung Steuern, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung wird das Fach mit der derzeitigen lfd. Nr. 25 (künftig: Nr. 24) umbenannt in „Praktikum mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ und mit 30 Credits bewertet (Spalte 4) sowie in Spalte 8 eine Verweisung auf Abschnitt IV angebracht. Die Summe der Credits für das Hauptstudium - Studienrichtung Steuern, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung erhöht sich von 90 auf 120.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach dem Sommersemester 2004 erstmals das Studium der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof aufnehmen.
- (2) Sie gilt auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2004 in das erste praktische Studiensemester oder in das Hauptstudium eintreten. Die schwerpunktspezifischen Regelungen gelten auch für die Studierenden, die nach dem Sommersemester 2004 in das 7. Studiensemester eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof 14.07.2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23.08.2004, Az. XI/3-H 3444.HO.2-11/30 876.

Hof, den 15. September 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2004 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2004.

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof

vom 28. September 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

1. Die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 (KWMBI II Nr. 3/2004 S. 148) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht erhalten die §§ 9, 11 und 16 folgende Fassung:

"§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung sowie Masterprüfung";

"§ 11 Nachfrist bei Fristüberschreitung für die Ablegung von Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung und Masterprüfung";

"§ 16: Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Masterprüfungszeugnis".

2. § 9 erhält folgende Überschrift:

"§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung sowie Masterprüfung"

3. § 11 erhält folgende Überschrift:

"§ 11

**Nachfrist bei Fristüberschreitung
für die Ablegung von Diplom-Vorprüfung,
Diplomprüfung und Masterprüfung"**

4. Der bisherige Text von § 11 wird zu § 11 Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für die Ablegung der Masterprüfung gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle der Diplomprüfung die Masterprüfung tritt (§§ 40 i.V.m. 41 RaPO)".

5. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung, die bestandene Diplomprüfung und die bestandene Masterprüfung werden Zeugnisse gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt".

6. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 14.07.2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17.09.2004, Az.: XI/3-H 3455.HO-11/33 791.

Hof, den 28. September 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 28. September 2004 in der Fachhochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2004 durch Aushang in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 28. September 2004.

Anlage

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Diplomprüfungszeugnis

Diplomurkunde

Masterprüfungszeugnis

Masterurkunde

<Anrede> <Vorname> <Nachname>
 Geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
 hat nach ordnungsgemäßem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung im
 Studiengang <Studiengang>
 abgelegt und bestanden.

Fächer	Endnoten
---------------	-----------------

Pflichtfächer

<i><Auflistung der Pflichtfächer></i>	<i><Noten></i>
---------------------------------------------	----------------------

Fachbezogenes Wahlpflichtfach

<i><Auflistung der nach SPO vorgesehenen fachbezogenen Wahlpflichtfächer></i>	<i><Noten></i>
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach

<i><Auflistung der nach SPO vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer></i>	<i><Noten></i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Das Grundstudium beinhaltet auch ein mit Erfolg absolviertes praktisches Studiensemester/Grundpraktikum.

<wenn gem. SPO vorgesehen>

Hof, den <Datum>
 Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

<Name des Vorsitzenden der Prüfungskommission>

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Notenstufen:
 sehr gut = 1 bis 1,5, gut = 1,6 bis 2,5, befriedigend = 2,6 bis 3,5, ausreichend = 3,6 bis 4,0

Prädikat:
 m.E.a. = mit Erfolg abgelegt

Diplomprüfungszeugnis

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
im Diplomstudiengang

<Studiengang>

hat <Herr/Frau>

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

die Diplomprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <Gesamtnote>
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<Gesamturteil>

<Auflistung der Pflichtfächer nach SPO>

Wahlpflichtfächer

<Auflistung der Wahlpflichtfächer nach SPO>

Fächer des Schwerpunkts/der Schwerpunkte <Schwerpunkt1>, <Schwerpunkt 2>

<Auflistung der Schwerpunktfächer nach SPO>

Diplomarbeit

<Thema Diplomarbeit>

Das Studium umfasste auch zwei mit Erfolg abgeleistete bzw. aufgrund vorheriger Berufsausbildung / Berufstätigkeit angerechnete praktische Studiensemester.

Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

<Anrede> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Datum>

(Siegel)

Der Präsident

Die Prüfungskommission

Allgemeine Bemerkungen:

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1K) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang <Studiengang> an der Fachhochschule Hof vom <Datum der SPO> (<Fundstelle im Amtsblatt>) in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Aufgrund des am *<Feststellungsdatum letzte Prüfung>* ordnungsgemäß
abgeschlossenen Studiums im Diplomstudiengang

<Studiengang>

verleiht die Fachhochschule Hof

<Anrede> <Vorname> <Name>

geboren am *<Geburtsdatum>* in *<Geburtsort>*

den akademischen Grad

<Akademischer Grad>

Kurzform: *<Akademischer Grad kurz>*

Hof, den *<Datum der Ausstellung>*

Diplomurkunde

Masterprüfungszeugnis

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
im Masterstudiengang

<*Studiengang*>

hat <Herr/Frau>

<*Vorname*> <*Name*>

geboren am <*Geburtsdatum*> in <*Geburtsort*>

die Masterprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <*Gesamtnote*>
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<*Gesamturteil*>

Pflichtfächer

Endnoten

<Auflistung der Fächer nach SPO>

Masterarbeit

<Thema der Masterarbeit>

<Anrede> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Datum>

(Siegel)

Der Präsident

Die Prüfungskommission

Allgemeine Bemerkungen:

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1K) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <Studiengang> an der Fachhochschule Hof vom <Datum der SPO> (<Fundstelle im Amtsblatt>) in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Aufgrund des am *<Feststellungsdatum letzte Prüfung>* ordnungsgemäß
abgeschlossenen Studiums im Masterstudiengang

<Studiengang>

verleiht die Fachhochschule Hof

<Anrede> <Vorname> <Name>

geboren am *<Geburtsdatum>* in *<Geburtsort>*

den akademischen Grad

<Akademischer Grad>

Kurzform: *<Akademischer Grad kurz>*

Hof, den *<Datum>*

Masterurkunde